

Ex tract der n. ö. Landschafts = Buchhalterey.

Protestation Minorum in Linin.

Mittelt eines höchsten Rescriptes vom 1ten September 1803 ist von diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens zur Verpflegung der daselbst bequartierten k. k. Truppen eine Korn- und Hafer = Lieferung für das militar = Jahr 1804 von Seiner Majestät allergnädigst angefohlen, zugleich aber verordnet worden, daß nicht nur diese Lieferung, die in dem gegenwärtigen Jahre in Ganzem, oder mit einem Mahle geleistet werden kann, innerhalb der Zeitfrist von 5 Monathen, nämlich von dem Monathe November 1803 bis zu Ende des Märzmonathes 1804 erfolgen, sondern überhaupt eine reine magazinmäßige Frucht, ins besondere aber der Mezen Korn in einem Gewichte von 76 lb geliefert, und als ein den Partheyen zu leistender Lieferungs = Entgelt, von dem k. k. militar = Aerarium der ständischen Casse für den Mezen Korn 2 fl. — für den Mezen Hafer aber 1 fl. — in Baarem vergütet werden soll.

Da nun die hochlöbl. n. ö. drey oberen Herren Stände in ihrer am 13ten October 1803 gehaltenen Versammlung das allergnädigste Ausinnen getreu und gehorsamst bewilliget, und beschloffen haben, auf dem gewöhnlichen Wege einer Landeslieferung 90,000 Mezen Korn, und ebenfalls 90,000 Mezen Hafer herbeuzuschaffen, zugleich aber die bis nun von den Landeslieferungen losgezahlt gewesenen Uiberländacker, oder eigentlicher deren Besitzer dazu beuzuziehen; so hat die Herrschaft

An Korn von ihren eigenen dominical = Besizungen = = = = =	Mezen
von den behausten Unterthanen = = = = =	70 ³ / ₈
von ihren Grundholden = = = = =	14 ¹ / ₂
Zusammen = = =	<u>84 ⁶/₈</u>

und

An Hafer den nähmlichen Betrag, gleichwie an Korn mit	84 ⁶ / ₈ Mezen
und zwar in die Verpflegs = Station <i>Linin</i>	
in dem Monathe <i>ab 15^{ten} Juny 1804.</i>	
zu liefern.	

Ferner wird den Obrigkeiten hiermit erinnert, daß, so wie in dem verfloßenen militar = Jahre, auch bey der gegenwärtigen Landeslieferung civil = Lieferungs = Commissare zu Aufrechthaltung guter Ordnung in jedem bestimmten Lieferungs = Standorte bestellet seyn werden, an welche die das Lieferungs = Geschäft für die Obrigkeiten und Unterthanen besorgenden Partheyen, von den in den Lieferungs = Standorten bestellten k. k. militar = Verpflegsbeamten zu dem Ende werden angewiesen werden, damit von diesen Commissaren die den Obrigkeiten und Unterthanen für ihre geleistete Lieferung auszuhändigenden Scheine mitgefertiget, ferner die übrigen ihnen vorgeschriebenen Amtshandlungen gepflogen werden.

Nach dieser bereits in dem verlaufenen Jahre getroffenen Einleitung haben sich daher auch in dem gegenwärtigen sowohl die Obrigkeiten selbst pünctlich zu benehmen, als auch die ihnen unterthänigen Gemeinden zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

Was endlich die Vergütung für die gelieferten Körner betrifft; so wird diese nebst jener in Rücksicht des Fuhrlohns (welches, wie es sonst üblich war, auch dormalen für das Korn und den Hafer mit 2 Kreuzern von dem Mezen, und rücksichtlich der Meile bis in den Lieferungs = Standort, von der ständischen Casse befriediget wird) zu gleicher Zeit geleistet werden.

Um aber diese Vergütungen mit Sicherheit und Zuverlässigkeit einzuleiten, haben die Obrigkeiten die ihnen und ihren Unterthanen diesfalls gebührenden Forderungen zu berechnen, ihre Ausweise, den in dem Circular vom 10ten März 1803 enthaltenen Vorschriften gemäß, genau zu verfassen, und dieselben nach dem Verlaufe von 3 Monathen, von der in Ganzem geleisteten, sowohl dominical = als rustical = Lieferung jeder Einlage gerechnet, gleichwie in dem verfloßenen Jahre, der n. ö. Landschafts = Buchhalterey zur Berichtigung und Zahlungs = Anweisung zu überreichen.

Wien am 11ten November 1803.



Von der n. ö. Landschafts =
Buchhalterey.



1911-12-11

Faint, mostly illegible text in the upper section of the document, possibly a letter or report.

Faint, mostly illegible text in the lower section of the document, continuing the letter or report.

1911-12-11

